



Brüssel, den 12. Mai 2025
(OR. en)

8785/25

ENV 317
ENT 64
COMPET 350
IND 136
SAN 205
CONSOM 80
MI 294
CHIMIE 28
DELECT 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. Mai 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 2566 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.5.2025 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 2566 final.

Anl.: C(2025) 2566 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.5.2025
C(2025) 2566 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.5.2025

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP-Verordnung“) ist es das Ziel der genannten Verordnung, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POP) zu schützen, indem unter anderem die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen, die dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe unterliegen, verboten, möglichst bald eingestellt oder beschränkt werden.

Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen wurden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission mit spezifischen Ausnahmeregelungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen (im Folgenden „PFOA-Eintrag“). Mit der Ausnahmeregelung nach Absatz 6 wird die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in — mobile wie auch ortsfeste — Systeme eingefüllt ist, unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Die Ausnahmeregelung läuft am 4. Juli 2025 aus.

Einige Behörden und Interessenträger haben der Kommission mitgeteilt, dass viele Betreiber Schwierigkeiten haben, diese Frist einzuhalten. Dies könnte auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen sein, darunter die Schwierigkeiten bei der Messung PFOA-verwandter Verbindungen in Löschschaum sowie eine Unterschätzung der Mengen PFOA-haltiger Löschschäume. Infolge der laufenden Beschränkungsverfahren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „REACH-Verordnung“) werden Unternehmen darüber hinaus voraussichtlich alle PFAS-basierten Feuerlöschschäume durch Alternativen ersetzen müssen. Durch eine Verlängerung der Ausnahmeregelung würde das Risiko gesenkt, dass Unternehmen PFOA-haltige Löschschäume durch andere, PFAS-basierte Löschschäume ersetzen anstatt durch fluorfreie.

Die Kommission schlägt vor, die spezifische Ausnahmeregelung bis zum 3. Dezember 2025 zu verlängern — dem spätestmöglichen Datum der derzeitigen fünfjährigen spezifischen Ausnahmeregelung im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens.

Im PFOA-Eintrag ist kein spezifischer Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigung (im Folgenden „UTC-Grenzwert“) für PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen in Feuerlöschschaum vorgesehen. Es gelten die allgemeinen UTC-Grenzwerte gemäß den Absätzen 1 und 2. Da in einigen Löschschäumen unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen durch solche Verbindungen oberhalb der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte gemeldet werden, ist es angezeigt, im PFOA-Eintrag für einen Zeitraum von drei Jahren einen UTC-Grenzwert für solche Verbindungen in Feuerlöschschaum festzulegen.

Bei der Entfernung PFOA-haltigen Löschschaims aus Feuerlöschsystemen können einige der Stoffe auch nach der Reinigung im System verbleiben und den neu eingefüllten Löschschaum verunreinigen. Insofern ist es angezeigt, für Feuerlöschschaum, der nach der Reinigung eines Feuerlöschsystems eingefüllt wird, einen UTC-Grenzwert festzulegen, um zu vermeiden, dass der neue Löschschaum aufgrund dieser Verunreinigung ersetzt werden muss.

Die Absätze 3 und 10 des PFOA-Eintrags verpflichten die Kommission, bestimmte UTC-Grenzwerte für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen zu überprüfen. Derzeit liegen keine Informationen vor, die eine Änderung dieser UTC-Grenzwerte rechtfertigen

würden. Da die Kommission den PFOA-Eintrag ändern kann, wenn neue Informationen vorliegen, wird vorgeschlagen, die beiden Überprüfungsklauseln zu streichen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen wurden in der Sitzung der zuständigen Sachverständigengruppe (im Folgenden „POP-Sachverständigengruppe“) zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert, und die Beiträge wurden berücksichtigt. Einschlägige Interessenträger, darunter Vertreter der chemischen Industrie und der Zivilgesellschaft, nahmen ebenfalls an den Diskussionen über die Änderung der Aufnahme von PFOA, ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Sitzung der POP-Sachverständigengruppe teil, und ihre Beiträge wurden berücksichtigt.

Über das Portal des öffentlichen Feedback-Mechanismus wurde vom 8. November bis zum 6. Dezember 2024 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des Rechtsakts durchgeführt, und die eingegangenen Beiträge wurden wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt.

In einigen Beiträgen wurde der Vorschlag befürwortet, die spezifische Ausnahmeregelung für die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in Systeme eingefüllt ist, zu verlängern. Außerdem wurde darin die Einführung eines UTC-Grenzwerts für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in Feuerlöschschaum unterstützt. Diese Änderungen würden Betreibern, die noch Löschschäume verwenden, die diese Stoffe oberhalb des derzeitigen UTC-Grenzwerts enthalten, mehr Zeit einräumen, um diese zu ersetzen. Was den vorgeschlagenen UTC-Grenzwert für PFOA-verwandte Verbindungen in fluorfreiem Feuerlöschschaum anbelangt, der in gereinigte Feuerlöschgeräte eingefüllt wird, so wurde in einigen Beiträgen gefordert, auch für PFOA in solchen Feuerlöschschäumen einen spezifischen UTC-Grenzwert einzuführen.

In einigen anderen Beiträgen wurde der Vorschlag der Kommission für neue UTC-Grenzwerte nicht unterstützt, da dies zu einer zusätzlichen Exposition gegenüber PFOA führen würde und da Reinigungstechniken und fluorfreier Schaum existieren.

Die Kommission hält es für gerechtfertigt, mehr Zeit für die Ersetzung von Feuerlöschschäumen einzuräumen, die PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen enthalten, sodass die Betreiber zu fluorfreiem Schaum übergehen anstatt sie durch andere, PFAS-basierte Schäume zu ersetzen. Eine solche Ersetzung erfordert mehr Zeit, da fluorfreier Löschschaum keine sofort einsetzbare Alternative darstellt und die Feuerlöschsysteme für die Verwendung solchen Löschschaims angepasst werden müssen. Die Kommission hält es ferner für angemessen, einen spezifischen UTC-Grenzwert für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in fluorfreiem Feuerlöschschaum, der in gereinigte Feuerlöschgeräte eingefüllt wird, festzulegen, um die Entstehung großer Mengen flüssiger Abfälle und die vorzeitige Entsorgung von Feuerlöschgeräten zu vermeiden.

In einigen Beiträgen wurde vorgeschlagen, Reinigungsstandards festzulegen, um den vorgeschlagenen UTC-Grenzwert für Feuerlöschschaum schrittweise zu senken, und eine Überprüfungsklausel einzuführen. Was die Vorschläge zur Festlegung von Reinigungsstandards anbelangt, so wird derzeit ein Leitfaden ausgearbeitet. Die Kommission hält es nicht für angemessen, den UTC-Grenzwert schrittweise zu senken, da die entsprechenden Löschschäume auch in Anbetracht der laufenden Beschränkung im Rahmen der REACH-Verordnung nach und nach durch fluorfreie ersetzt werden. Was die

Überprüfung betrifft, so kann die Kommission den Eintrag in Anhang I jederzeit überarbeiten, wenn zusätzliche relevante Informationen vorliegen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird der bestehende Eintrag für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 geändert, um ihn an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt bildet Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.5.2025

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe² (im Folgenden „Übereinkommen“) und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe³ umgesetzt.
- (2) Anlage A des Übereinkommens enthält eine Liste von Chemikalien. Jede der Vertragsparteien des Übereinkommens muss die in der Liste enthaltenen Chemikalien verbieten oder die zur Einstellung ihrer Produktion, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr notwendigen rechtlichen und Verwaltungsmaßnahmen erlassen, wobei die in der genannten Anlage festgelegten spezifischen Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen sind.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission⁴ wurde Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 geändert, um Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen aufzunehmen (im Folgenden „PFOA-Eintrag“). Der PFOA-Eintrag wurde anschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/115 der Kommission⁵ und die Delegierte Verordnung (EU) 2023/866 der Kommission⁶ geändert.

¹ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>.

² Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/507/oj>).

³ Beschluss 2004/259/EG des Rates vom 19. Februar 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Protokolls von 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2004/259/oj>).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen (ABl. L 188I vom 15.6.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/784/oj).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2021/115 der Kommission vom 27. November 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich

- (4) Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 enthält eine spezifische Ausnahmeregelung für die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verbundenen Verbindungen in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in — mobile wie auch ortsfeste — Systeme eingefüllt ist, unter bestimmten Bedingungen. Die Ausnahmeregelung läuft am 4. Juli 2025 aus. Die Mitgliedstaaten und Interessenträger haben von Schwierigkeiten seitens der Betreiber berichtet, diese Frist einzuhalten. Dies könnte auf die Schwierigkeiten bei der Messung PFOA-verbundener Verbindungen in Löschschaum sowie eine Unterschätzung der Mengen von Löschschäumen zurückzuführen sein, die PFOA-verbundene Verbindungen enthalten. Die spezifische Ausnahmeregelung sollte daher bis zum 3. Dezember 2025 verlängert werden, was der im Rahmen des Übereinkommens maximalen möglichen Verlängerung entspricht.
- (5) Unter Nummer 1 des PFOA-Eintrags in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 ist der Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigung (im Folgenden „UTC-Grenzwert“) für Konzentrationen von PFOA oder ihrer Salze auf 0,025 mg/kg festgesetzt, wenn diese in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist bzw. sind. Unter Nummer 2 des PFOA-Eintrags ist der UTC-Grenzwert für Konzentrationen einer einzelnen PFOA-verbundenen Verbindung oder einer Kombination von PFOA-verbundenen Verbindungen auf 1 mg/kg festgesetzt, wenn diese in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist bzw. sind. Da jüngste Analysedaten aus mehreren Mitgliedstaaten gezeigt haben, dass PFOA oder ihre Salze und PFOA-verbundene Verbindungen in Feuerlöschschäumen und Feuerlöschschaumkonzentraten zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), die bereits in — mobile wie auch ortsfeste — Systeme eingefüllt sind, in höheren Konzentrationen als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhanden sein kann bzw. können, sollte für einen Zeitraum von drei Jahren ein spezifischer UTC-Grenzwert von 1 mg/kg für Konzentrationen von PFOA oder ihrer Salze und von 10 mg/kg für Konzentrationen einer einzelnen PFOA-verbundenen Verbindung oder einer Kombination von PFOA-verbundenen Verbindungen in solchen Löschschäumen und Löschschaumkonzentraten festgelegt werden. Dieser Zeitraum gibt den Betreibern ausreichend Zeit, um Löschschäume und Löschschaumkonzentrate, die PFOA oder ihre Salze und PFOA-verbundene Verbindungen in Mengen oberhalb der derzeitigen UTC-Grenzwerte enthalten, zu ersetzen.
- (6) Bei der Entfernung von Löschschaum, der PFOA, ihre Salze und PFOA-verbundene Verbindungen enthält, aus Feuerlöschsystemen können einige dieser Stoffe selbst nach der Reinigung im System verbleiben und könnten den neu eingefüllten Löschschaum verunreinigen. Daher ist es angezeigt, einen spezifischen UTC-Grenzwert für PFOA, ihre Salze und PFOA-verbundene Verbindungen in fluorfreiem Feuerlöschschaum festzulegen, der in gereinigte Feuerlöschsysteme eingefüllt wird, um PFOA, ihre Salze und PFOA-verbundene Verbindungen enthaltenden Löschschaum zu ersetzen. Dieser Grenzwert sollte für die Summe der Konzentrationen von PFOA, ihren Salzen und PFOA-verbundenen Verbindungen auf 10 mg/kg festgesetzt werden.

Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verbundener Verbindungen (ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/115/oj).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/866 der Kommission vom 24. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verbundener Verbindungen (ABl. L 113 vom 28.4.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/866/oj).

- (7) Um Klarheit über die in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgeführten Löschschäume, Löschschaumkonzentrate oder Schaumlöschmittel zu schaffen, wird eine Begriffsbestimmung hinzugefügt, in der klargestellt wird, dass der Begriff „Feuerlöschschaum“ jedes Gemisch zur Brandbekämpfung mit Löschschaum sowie Feuerlöschschaumkonzentrate und Schaumlöschmittel zur Erzeugung des Löschschaums umfasst.
- (8) Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1021 verbietet die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I der genannten Verordnung aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass Erzeugnisse, die PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen enthalten und im Rahmen einer Ausnahmeregelung gemäß Anhang I der genannten Verordnung hergestellt oder in Verkehr gebracht und zum Ablauftermin der betreffenden Ausnahmeregelung bereits verwendet wurden, auch nach diesem Termin weiterverwendet werden dürfen.
- (9) Gemäß den Nummern 3 und 10 des PFOA-Eintrags ist die Kommission verpflichtet, die UTC-Grenzwerte für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in Bezug auf bestimmte Medizinprodukte und auf Stoffe zu überprüfen, die als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt genutzt werden sollen. Derzeit liegen keine Informationen vor, die eine Änderung dieser Grenzwerte rechtfertigen würden. Da die Kommission den PFOA-Eintrag ändern kann, wenn neue Informationen vorliegen, sollten die beiden Überprüfungsklauseln gestrichen werden.
- (10) Ziffer v in der ersten Spalte des PFOA-Eintrags bezieht sich auf „Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)“. Da der Wortlaut der ersten Spalte des PFOS-Eintrags in „Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), ihre Salze und PFOS-verwandte Verbindungen“ geändert wurde, sollte die Bezugnahme im PFOA-Eintrag entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5.5.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN